

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§1 Vereinszweck

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§3 Mitgliedschaft

§4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

§5 Mitgliedsbeiträge

§6 Organe des Vereins

§7 Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

§9 Vereinsvermögen

§10 Datenschutz

§11 Inkrafttreten

§1 Vereinszweck

Zweck der „Kasino-Gesellschaft Leverkusen e.V.“ ist es, in einem geselligen Miteinander, seinen Mitgliedern ein umfassendes, alle Sparten und Bereiche der Kultur einschließendes Angebot an Ereignissen, Erlebnissen und Wissen zu vermitteln.

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kasino-Gesellschaft Leverkusen e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Bei allen folgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 401966 eingetragen.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Sie beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.
3. Ordentliche Mitglieder sind Einzelmitglieder oder Partnerschaftsmitglieder. Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen werden. Partnerschaftsmitglieder können Ehepaare oder andere Partner werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sind aber voll stimmberechtigt.
5. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein regelmäßig unterstützen, aber nicht die kulturellen Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
7. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
8. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Einhaltung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben das Recht auf volle Inanspruchnahme aller kulturellen und geselligen Angebote des Vereins.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
4. Für einzelne Veranstaltungsangebote können zusätzliche Beiträge erhoben werden. Diese richten sich nach den Ereignissen und werden mit jeder Bekanntgabe des einzelnen Ereignisses kundgetan.
5. Jedes Mitglied stellt dem Vorstand seine Adresse, seine E-Mail-Adresse und – soweit möglich – seine Mobiltelefonnummer sowie alle Details zur Ermöglichung von bargeldlosem Bankeinzug zur Verfügung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Siehe Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Einladung und Tagesordnung

1. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres hat der Vorstand die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Elektronische Zustellung per E-Mail ist zulässig. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
2. Die Einladung hat die Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstandes für die Beschlussfassung zu enthalten.
3. Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern sie bis zum 15. Januar beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle eingegangen sind.
4. Die Tagesordnung umfasst mindestens die Jahresberichte des Vorstandes und der Beiräte, den Finanzbericht über das abgelaufene Jahr, die Vorschau auf den Etat des laufenden Jahres, den Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes sowie die turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer.

5. Die Tagesordnung kann durch Anträge aus der Mitgliederversammlung erweitert werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt und sie keine Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Der Beratungsgegenstand ist mit der Einladung bekanntzugeben. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nach Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.

Beschlussfassung

7. Die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung umfassen mindestens:
 - a. Die Genehmigung des Finanzberichtes für das abgelaufene Jahr,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. die Neuwahl der Beiräte,
 - e. die Neuwahl der Kassenprüfer und
 - f. die Genehmigung des Etats für das laufende Jahr.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen oder Vertretungen sind nicht zulässig.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung des Vereins nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu diesem Tagesordnungspunkt beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Protokoll

11. Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand gegenzuzeichnen, dass mindestens die Anträge und Abstimmungsergebnisse enthält und jedem Mitglied innerhalb von 4 Wochen zugestellt wird.

§8 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden sowie maximal drei (3) weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Amtszeit

- a. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- b. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
- c. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt so lange von einem anderen vom Vorstand benannten Mitglied verwaltet, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
- d. Besteht der Vorstand aus nur einer Person und kann kein Nachfolger benannt werden, stellt ein ordentliches Mitglied, im Falle der Dringlichkeit, den Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes bei dem Amtsgericht, das das Vereinsregister führt.

3. Aufgaben des Vorstandes

- a. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Verfolgung und die zukunftssichere Umsetzung der Ziele des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Bei langfristigen Verträgen, die einen Zeitraum von zwei (2) Jahren überschreiten und / oder die Summe von 50.000 EUR übersteigen, ist neben der Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden eine Gegenzeichnung durch ein zweites Vorstandsmitglied notwendig.

4. Beiräte zur Unterstützung des Vorstandes

- a. Zur Unterstützung des Vorstandes, insbesondere zur Pflege einzelner künstlerischer, wissenschaftlicher oder allgemein kultureller Bereiche – sowie zur Wahrnehmung besonderer Geschäftsführungsaufgaben – kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Bereiche oder Einheiten schaffen und einzelne oder mehrere Mitglieder als Beiräte mit der Leitung dieser Einheiten beauftragen.
- b. Jeder Beirat verwaltet das ihm anvertraute Sachgebiet eigenverantwortlich.
- c. Bei Verträgen, deren Laufzeit ein Jahr überschreiten, sowie bei Verpflichtungen von mehr als €1.000,00 bedarf es der Gegenzeichnung durch den Vorstand.

5. Angestellte Mitarbeiter

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen.

6. Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beiräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das schließt den Ersatz von finanziellen Auslagen sowie in besonderen Fällen eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht aus.

7. Haftungsfreistellung.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstandes, die Beiräte sowie alle für die Durchführung der Zwecke des Vereins beauftragten ehrenamtlich tätigen Personen von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§9 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Werbeeinnahmen, Spenden, freiwilligen Zuwendungen von Sponsoren sowie anderen freiwilligen Zuwendungen.

2. Buch- und Kassenführung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

3. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen den zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vereinsmitgliedern zu gleichen Anteilen zu. Die Erfüllung aller Verbindlichkeiten und die Teilung des Restvermögens obliegt einem Auflösungsausschuss, der zu diesem Zweck von der letzten Mitgliederversammlung gewählt wird.

§10 Datenschutz

1. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erfolgen ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie ausschließlich zur Verfolgung und Durchführung der Zwecke des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Auskunft über die Speicherung und Verwendung seiner Daten zu verlangen. Jede Verwendung der Daten zu anderen als den Vereinszwecken ist untersagt. Dies gilt für alle Mitglieder des Vereins auch nach Ausscheiden aus dem Verein.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. April 2024 und durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 401966 in Kraft getreten.

Information für den Notar / Gericht

Diese Neufassung der Satzung wurde am 12. April 2024 auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern angenommen.